

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 24. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2022)

zum Thema:

Auskunftssperren bei Bestattungsterminen auf öffentlichen Friedhöfen

und **Antwort** vom 04. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2022)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
Über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11081
vom 24. Februar 2022
über Auskunftssperren bei Bestattungsterminen auf öffentlichen Friedhöfen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Namen (Vor- und Zuname) von Verstorbenen in den Aushängen der Friedhöfe mit Hinweisen auf Trauerfeiern und/oder Beisetzungen veröffentlicht?

Antwort zu 1:

Gemäß § 2 (1) Berliner Friedhofsgesetz stellen öffentliche Friedhöfe kulturelle Einrichtungen dar, welche die Ehrung der Toten und die Pflege des Andenkens ermöglichen. Dazu gehört, dass Angehörige und nahestehende Personen an einer Trauerfeier teilnehmen können, um Abschied vom Verstorbenen zu nehmen. Eine Bestattungsankündigung durch Aushang durch die Friedhofsverwaltung unter Mitteilung wertneutraler Daten verletzt weder datenschutzrechtliche Vorschriften noch die Menschenwürde der verstorbenen Person, sondern ist grundsätzlich als sozialadäquat zu verstehen.

Bestattungspflichtige Personen (§ 16 Bestattungsgesetz) bzw. totenfürsorgeberechtigte Personen haben über die Art und den Ort der Bestattung im Sinne der/des Verstorbenen zu entscheiden. Dies gilt auch für eine Bestattungsankündigung durch Aushang auf dem Friedhof.

Frage 2:

Auf welcher rechtlichen Grundlage kann der Veröffentlichung widersprochen werden und von wem?

Antwort zu 2:

Eine Bestattungsankündigung durch Aushang auf einem Friedhof kann nicht als Veröffentlichung verstanden werden, da die Informationen nur temporär und lokal den Friedhofsbesuchenden und damit nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung stehen. Der Aushang ist eine Dienstleistung, die aber nicht von allen Friedhofsverwaltungen angeboten wird. Die totenfürsorgeberechtigte Person kann entscheiden, ob diese Dienstleistung in Anspruch angenommen wird.

Frage 3:

Ist es gerade auf öffentlichen Friedhöfen zulässig, dass einzelne Familienangehörige entscheiden können, die Namen von Verstorbenen nebst Termin nicht veröffentlichen zu lassen und somit weiteren Familienangehörigen, Verwandten, Bekannten, Freunden, Nachbarn oder Arbeitskollegen des Toten eine Abschiednahme, die ein emotionales Bedürfnis darstellen kann, zu verwehren, da sie in Unkenntnis des Termins nicht an der Trauerfeier teilnehmen können?

Antwort zu 3:

Die totenfürsorgeberechtigte Person entscheidet, ob eine Bestattungsankündigung durch Aushang auf einem Friedhof vorgenommen wird, wenn dies von der Friedhofsverwaltung angeboten wird. Grundsätzlich haben nahestehende Verwandte der/des Verstorbenen ein Recht an der Teilnahme der Bestattung und daher auch auf Information, wann und wo diese stattfindet. Ein Auskunftsanspruch liegt gegenüber der totenfürsorgeberechtigten Person vor, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen nicht ausdrücklich und nachweislich entgegensteht. Dieser Anspruch kann mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung erwirkt werden und ist grundsätzlich eine zivilrechtliche Angelegenheit. Ist der Friedhof bekannt, auf dem die/der Verstorbene bestattet werden soll, können die gewünschten Informationen von der zuständigen Friedhofsverwaltung verlangt werden, sofern keine Auskunftssperre vorliegt. Zur Einrichtung einer Auskunftssperre müssen schwerwiegende Gründe vorliegen, die darlegungs- bzw. beweispflichtig sind.

Frage 4:

Wie und durch wen wird überprüft, ob diejenigen Angehörigen, die auf Anonymisierung bestehen, auch tatsächlich befugt sind, für die gesamte Familie zu sprechen? Wie wird dies insbesondere überprüft, wenn Bestattungsinstitute die Termine anmelden und noch weniger die Plausibilität des Wunsches geprüft werden kann?

Antwort zu 4:

Die totenfürsorgeberechtigte Person hat über die Art und den Ort der Bestattung im Sinne der/des Verstorbenen zu entscheiden und beauftragt in der Regel für die Organisation und Durchführung der Bestattung und Trauerfeier ein Bestattungsunternehmen. Eine rechtssichere Prüfung des Totenfürsorgerechts des Auftraggebers und des letzten Willens der/des Verstorbenen durch die Friedhofsverwaltung ist nicht möglich. In Fällen von Familienstreitigkeiten wäre eine zivilrechtliche Klärung notwendig.

Frage 5:

Gelten die Nicht-Veröffentlichungen von Bestattungsterminen auch für Personen der Zeitgeschichte und des öffentlichen Lebens, die nach geltender Rechtsprechung einen eingeschränkten Schutzstatus ihrer Persönlichkeitsrechte haben? Wenn ja, wie wird diese Einschränkung in diesem Fall begründet und welche Rechtsgrundlage wird herangezogen?

Antwort zu 5:

Die totenfürsorgeberechtigten Personen haben immer über die Art und den Ort der Bestattung im Sinne der/des Verstorbenen zu entscheiden.

Frage 6:

Ist es möglich, auch unter falschem Namen, der dann nur den gewünschten Angehörigen bekannt ist, Trauerfeiern veröffentlichen zu lassen? Wenn ja, mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort zu 6:

Nein, dies wird auf den landeseigenen Friedhöfen nicht praktiziert.

Frage 7:

Wie groß ist prozentual – ggf. geschätzt – der Anteil an Personen, deren Trauerfeiern und Beisetzungen nicht in den Aushängen auf den bezirklichen und städtischen Friedhöfen verfügbar sind? Hat diese Tendenz in den letzten Jahren zugenommen?

Antwort zu 7:

Eine solche Statistik wird nicht geführt. Nach Auskunft der Bezirksämter wird nur in sehr wenigen Einzelfällen auf einen Aushang verzichtet, dies überwiegend mit deutlich weniger als einem Prozent eingeschätzt. Auch eine zunehmende Tendenz wird nicht gesehen.

Berlin, den 04.03.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz